



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,  
Verbraucherschutz und  
Gesundheit**  
Die Präsidentin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Präsidentin | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Stadtverwaltung Beelitz  
Berliner Straße 202  
14547 Beelitz

Horstweg 57  
14478 Potsdam

Bearb.: Angela Schulz  
Gesch.-Z.: **(Bitte stets angeben)**  
071-V4-2812/2024-047/005  
Telefon: +49 331 8683-569  
Telefax: +49 331 27548-1800

nur per e-mail an:  
Flaechennutzungsplan2040@beelitz.de

Potsdam, 05.05.2025

## **Stellungnahme zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Beelitz**

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1  
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucher-  
schutz und Gesundheit**

Die Stadt Beelitz plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beelitz.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In der Planungsphase ist nicht erkennbar, ob neue Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen errichtet, sowie Mittelspannungskabel verlegt werden. Diese sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.

Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert. (bei Umspannanlagen sind diese ab 5 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel  $\geq 50$  kV < 110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit  $\geq 110$  kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen und richtet sich an den Betreiber der Anlagen.

Im Auftrag

Angela Schulz

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.